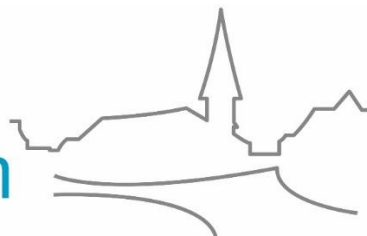


GEMEINDE

Vörstetten



Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

1: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Ein Zuhörer bedankt sich für den Artikel zur Hundehaltung im Amtsblatt und beklagt zugleich das Problem von streunenden Katzen und ihren Hinterlassenschaften und bittet um geeignete Maßnahmen.

2: Bestätigung der Niederschrift

Die Niederschrift wird Einwendungen unterschriftlich bestätigt.

3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

entfällt

4: Umbau und Sanierung eines denkmalgeschützten Gehöfts mit Fachwerkhaus (BT1) und Scheune (BT2) mit Anbau und Nebenanlage, Pfarrstraße 3, FN 38

Der Bauausschuss hat das Vorhaben zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat verwiesen.

Das Gehöft in der Pfarrstraße 3, FN 38, besteht aus einem Wohnhaus mit Scheune und steht unter Denkmalschutz. Im Zuge der Sanierung soll das Wohnhaus reaktiviert und für heutige Wohnanforderungen wieder nutzbar gemacht werden. Die Scheune soll eine Umnutzung zum Wohnraum erfahren. Als Erweiterung des neuen Scheunenwohnhauses ist ein danebenstehender erdgeschossiger Anbau mit Keller vorgesehen.

Grundgedanke der Scheunensanierung ist der Erhalt der kompletten Fassade mit Dach, wobei die Fassade und die sich im Gebäude befindlichen strukturellen Konstruktionen keine statische Funktion mehr übernehmen können, sondern reine gestalterische und denkmalpflegerische Aufgaben erfüllen werden. Hierzu wird eine Primärstruktur in das Gebäude eingebaut (System „Haus in Haus“). Als räumliche Ergänzung des neuen Wohnhauses in der ehemaligen Scheune soll ein damit verbundener Anbau entstehen.

Da die Scheune über keinen Keller verfügt, ist ein Keller unter dem Anbau geplant, in dem auch die Haustechnikzentrale für alle Gebäude vorgesehen ist. An den Anbau angegliedert wird eine Nebenanlage mit Carport und Abstellbereich für Fahrräder und Mülltonnen. Der Anbau und die Nebenanlage werden in Flachdachbauweise eingeschossig errichtet.

Das Grundstück liegt im unbebauten Innenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB richtet. Das vorhandene Wohnhaus und die vorhandene Scheune bleiben in ihren Dimensionen erhalten und erhalten einige Dachgauben. Der eingeschossige Flachbau fügt sich in die Bebauung ein.

Die Frage einer evtl. zu übernehmenden Abstandsflächenbaulast ist eine bauordnungsrechtliche Frage, die von der Baugenehmigungsbehörde zu beantworten ist, ebenso wie die Frage nach der Zulässigkeit von Öffnungen in Brandwänden. Diese Fragen haben keine planungsrechtliche Bewandtnis.

Es gibt keine städtebaulichen Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen. Im Gegenteil, die Verwaltung begrüßt das Vorhaben ausdrücklich, da es damit gelingt, einen denkmalgeschützten Hof im Herzen des Dorfes, welcher auch eine emotionale Bedeutung besitzt, im Sinne des Denkmalschutzes und der Heimatgeschichte zu erhalten.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

In einer kurzen Aussprache und der Beantwortung einiger Fragen zu Umsetzung des Bauvorhabens, Nutzung der Wohnungen wird das Bauvorhaben von den Gemeinderäten begrüßt. Es ist erfreulich, dass das Hofensemble erhalten bleibt und zusätzlich neuer Wohnraum geschaffen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

5: Ukrainehilfe - Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Lieferung des Feuerwehrfahrzeugs

Bürgermeister Brügner erläutert den Sachverhalt. Das Feuerwehrfahrzeug ist nach langer Fahrt in der Gemeinde Hirska angekommen. Der Bürgermeister bedankt sich mit einem Video bei der Gemeinde Vörstetten. Das Video wird in der Sitzung den Gemeinderäten und Zuhörern gezeigt.

In seiner Sitzung am 13.02.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, das außer Dienst gestellte Löschfahrzeug LF8 im Wege der Ukrainehilfe der Gemeinde Hirska zu schenken.

Die Verwaltung wurde ermächtigt, ggf. auch ein ähnlich teures Löschfahrzeug mit höherem Nutzwert zu beschaffen und dafür zu verwenden. Das LF8 hätte eine Basisausrüstung im Wert von 2.400 € benötigt, um in der Ukraine eingesetzt werden zu können.

Die Gemeinde hat daraufhin das vorhandene LF8 veräußert und ein LF8/8 für 6.800 € erworben. Der Verkäufer hat feuerwehrtechnische Ausrüstung im Wert von ca. 2.500 € gespendet, so dass letztendlich Mehrkosten in Höhe von ca. 900 € entstanden sind.

Das Löschfahrzeug wurde am 27.02.2023 der Gemeinde Hirska anlässlich einer Tagung in Böblingen übergeben. Nach 48 stündiger Fahrt kam es in der Gemeinde Hirska an und verstärkt dort nun die kommunale Feuerwehr.

In einer kurzen Aussprache im Gemeinderat danken einige Gemeinderäte dem Bürgermeister, der Verwaltung und der Feuerwehr für den Einsatz und die gelungene Aktion. Auch der Empfang der ukrainischen Delegation, das Programm, die liebevolle Betreuung der Gäste war gelungen und beeindruckend und eine Bereicherung auch für die Gemeinderäte.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.800 € unter der Kostenstelle 12600001.

6: Bereitstellung von Flächen für Zwecke der Aufforstung für den Bau der Rheintalbahn (3. und 4. Gleis)

Bürgermeister Brügner erläutert den Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage.

Durch den Bau der Neubaustrecke Karlsruhe-Basel werden bestehende Waldflächen in Anspruch genommen. Die Deutsche Bahn ist verpflichtet, dafür entsprechenden Ausgleich zu schaffen und Flächen wieder aufzuforsten. Die Suche nach entsprechenden Ausgleichflächen ist dabei auf den Naturraum Oberrhein begrenzt.

Die mit der Umsetzung beauftragte DB Netz AG wurde von der Oberforstdirektion gebeten, den Suchraum dahingehend zu konkretisieren, dass geeignete Flächen auf den Achsen des Biotopverbundes (Generalwildwegeplan) im Landkreis Emmendingen gefunden werden sollen.

Als mögliche Fläche wurde das gemeindeeigene Grundstück FN 1226, Gewinn Rohrer identifiziert. Das Grundstück ist 21.900 m² groß, wovon ca. 5.500 m² als Ackerflächen genutzt werden, ca. 4.000 m² werden bereits als Wald genutzt und ca. 7.500 m² sind Grünland.

Grundsätzlich zahlt die Deutsche Bahn folgende Entschädigung:

Für den Ausfall der Nutzung entschädigt sie den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Richtwert:

Die Richtwerte für das Flurstück 1226 betragen:

1. Grünland 3,20 €/m²
2. Ackerland 4,10 €/m² und
3. Wald 0,75 €/m².

Daraus ergibt sich ein Entschädigungsanspruch für die Gemeinde Vörstetten von ca. 37.200 €.

Für die Pflanzung und die Jungbestandspflege gibt es mehrere Optionen.

Zu beraten ist, ob die Gemeinde das FN 1226 für eine solche Aufforstungsmaßnahme zur Verfügung stellt. Die Vorteile darin liegen in einer Stärkung des Biotopverbundes und der Umsetzung des Generalwildwegeplanes sowie der Stärkung des eigenen, sich derzeit nicht in gutem Zustand befindlichen Gemeindewald.

Die Nachteile liegen im Wegfall von 5.500 m² landwirtschaftlicher Ackerflächen. Nach Auskunft des Landwirtschaftsamts handelt es sich um qualitativ unterdurchschnittliche Flächen. Die Forstverwaltung würde eine Aufforstung begrüßen und diese fachlich begleiten.

In der Aussprache im Gemeinderat zeigt sich, dass es doch eine Reihe von Fragen zur Umsetzung, Zeitpunkt der Umsetzung, alternative Flächen in anderen Gemeinden, Informationen zum geplanten Baumbestand und mögliche Ökopunkte für die Gemeinde gibt sowie die Einbeziehung des BUND gibt. Aus diesen Gründen wird die Entscheidung vertagt, um diese offenen Fragen noch klären zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vertagung der Entscheidung und beauftragt die Verwaltung bei der DB Netz AG nachzuhaken, um die noch offenen Fragen zu klären.

7: Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Mit Beschluss des Landtags vom 17. Juni 2020 steht fest: Spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der baden-württembergischen Eigenbetriebe nach neuen rechtlichen Vorgaben handzuhaben sein.

Dies war erforderlich, um die rechtlichen Grundlagen rechtskonform in der Praxis umsetzen zu können. Seither besteht die Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgt. Als Folge der Wahlmöglichkeit ist in der Betriebsatzung festzulegen, ob die Eigenbetriebsverordnung-HGB oder die Eigenbetriebsverordnung-Doppik Anwendung findet.

Bisher wurde das Rechnungswesen für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, vor allem durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz sowie die Umstellung des vorhandenen EDV-Systems für die Buchführung.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des HGB erfolgen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Wasserversorgung Vörstetten und Abwasserbeseitigung Vörstetten ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

8: Annahme von Spenden

Die Firma Reuss hat das gemeindeeigene Löschfahrzeug LF8 erworben und ein LF8/8, Baujahr 1990 an die Gemeinde Vörstetten verkauft (siehe TOP5).

Für die Ukrainehilfe hat die Firma feuerwehrtechnische Ausrüstung im Wert von 2.500 € gespendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Annahme der Sachspende der Firma Reuss Sonder-Kfz, Neuenburg in Höhe von 2.500 € zu.

9: Verschiedenes, Fragen und Anregungen

- a) Bürgermeister Brügner berichtet, dass in der Sitzung am 17.04.2023 über die Vorschläge zur Schöffenwahl abgestimmt werden soll;
- b) Eine Gemeinderätin erkundigt sich nach der Bereitstellung einer Biotonne.

10: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Ein Zuhörer beklagt die schlechte Qualität der gelben Säcke und erkundigt sich nach dem Baubeginn im Gewerbegebiet Langacker II sowie der Offenlage. Weiter möchte er Informationen zum weiteren Fortschritt i.S. Glasfaserausbau durch die UGG.

Eine Zuhörerin beklagt, dass die Gehwege noch nicht vom Streugut des Winters befreit wurden. Weiter erkundigt sie sich nach dem Bauvorhaben in der Pfarrstraße 3.